

Exkurs: Juristische Personen als Beschwerdeführer

**Besonderheiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde
(Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)**

1. Grundrechtsberechtigung juristischer Personen, Art. 19 III GG:

- Art. 19 III GG erkennt die Grundrechtsberechtigung allen zivilrechtlichen Personenmehrheiten zu, die entweder voll- oder teilrechtsfähig sind; der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person ist somit weiter als der einfachgesetzliche
- Inländisch: maßgeblich ist der satzungsmäßige Sitz der Hauptverwaltung; wie bei den Deutschengrundrechten müssen juristische Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat den inländischen gleichgestellt werden, Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot)
 - Ausländischen juristischen Personen stehen jedoch die Verfahrensgrundrecht, Art. 101 I, 103 I GG zu
- Wesensmäßige Anwendbarkeit: Grundrecht darf nicht an Qualifikationen anknüpfen, die juristischen Personen fehlen, z.B. Menschenwürde
 - Jedenfalls anerkannt bei: Art 2 I, 3 I, 9, 12 I, 13, 14 I, 101 I, 103 I GG
- BVerfG: Für *juristische Personen des öffentlichen Rechts* gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht, da hinter diesen der Staat stehe; der Staat können nicht gleichzeitig grundrechtverpflichtet und –berechtigt sein (Konfusions- und Durchscheinargument);
 - Ausnahme 1: Verfahrensgrundrechte (Art 101 I, 103 I GG)
 - Ausnahme 2: wenn sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind; sog. grundrechtsdienende juristische Personen, die auch dem Bürger zur Verwirklichung seiner individuellen Grundrechte dienen, z.B. Universitäten (Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III 1 GG)
 - Universitäten: Art. 5 III 1 GG
 - Rundfunkanstalten: Art 5 I GG
 - Kirchen: umfassend grundrechtsberechtigt, soweit wesensmäßige Anwendbarkeit gegeben

2. Im Rahmen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu beachten:

Beschwerde- und Verfahrens-/Prozessfähigkeit: „jedermann“

- bei juristischen Personen mit Art. 19 III GG
- Beschwerdefähigkeit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer überhaupt in Grundrechten verletzt sein kann; ob die Grundrechte ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar sind, ist i.d.R. ein Frage der Beschwerdebefugnis
- Alle Personenmehrheiten, die voll-/teilrechtsfähig sind
- Vertretung durch ihre Organe

Beschwerdebefugnis (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG)

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
 2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit
- ⇒ beachte: substantiierter Vortrag notwendig, der es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt ist; daher hier sinnvoll die wesensmäßige Anwendbarkeit zu prüfen

3. Im Rahmen der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde zu beachten:

Persönlicher Schutzbereich: Art. 19 III GG

- Inländisch
- Wesensmäßige Anwendbarkeit